



GEMEINDE  
NIEDERROHRDORF

Reglemente



**Gemeindeordnung**  
gültig ab 1. Januar 2010

# Gemeindeordnung (GO)

vom 12. April 2010

Die Einwohnergemeinde Niederrohrdorf erlässt gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

## **Art. 1**

### *Behörden und Kommissionen*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.

~~<sup>2</sup> Der Schulpflege gehören 5 Mitglieder an.~~<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Neben den im Gemeindegesezt umschriebenen Pflichten hat sie auch die Aufgabe, die Protokolle der Einwohnergemeindeversammlung zu prüfen.

<sup>4</sup> In das Wahlbüro sind 1 Mitglied sowie 1 Ersatzmitglied zu wählen. (1)

<sup>5</sup> In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen. (1)

## **Art. 2**

### *Durchführung der Wahlen*

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

## **Art. 3**

### *Veröffentlichungen*

Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der Berg-Post und, wo gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt des Kantons Aargau. (1)

## **Art. 4**

### *Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 GG werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:

- a) Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 100'000.00 pro Kalenderjahr sowie zur Finanzierung solcher Erwerbe auf dem Darlehensweg.

---

<sup>1</sup> Die Schulpflegen wurde durch kantonales Recht auf den 01. Januar 2022 abgeschafft. Sämtliche Aufgaben wurden dem Gemeinderat übertragen.

- b) Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 50'000.00 pro Kalenderjahr.
  - c) Tauschverträge bis zu je 1'000 m<sup>2</sup> Tauschfläche, auch wenn die Preislimiten gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a), b) und d) überschritten sind.
  - d) Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen und/oder -sanierungen Land zu erwerben hat, bis zum Maximalbetrag von CHF 20'000.00. (1)
  - e) Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen und weiteren Verkehrsanlagen, welche Privaten gemäss den Normen der Gemeinde erstellt worden sind.
  - f) Der Abschluss von Baurechtsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) Gemeindegesetz fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Pumpstationen usw. für die der Gemeinderat zuständig ist. (1)
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist für die Zusicherung des Einwohnerbürgerrechts der Gemeinde Niederrohrdorf gemäss § 25 Abs. 1 KBüG zuständig. (2)

## **Art. 5**

### *Inkrafttreten*

- <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.
- <sup>2</sup> Die Änderungen gemäss Teilrevision 2009 (1) treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
- <sup>3</sup> Die Änderungen gemäss Teilrevision 2014 (2) treten auf den 1. April 2015 in Kraft.

Niederrohrdorf, 12. April 2021

### **Gemeinderat**

sig. Gregor Naef  
Gemeindeammann

sig. Claudio Stierli  
Gemeindeschreiber

### Genehmigung<sup>2</sup>

Gestützt auf § 17 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982 wird die Änderung der Gemeindeordnung genehmigt.

5000 Aarau, 09. April 2015

**Departement Volkswirtschaft und Inneres**

---

<sup>2</sup> Siehe Gemeindeordnung, datiert auf den 01. April 2015, resp. siehe Schreiben DVI vom 09. April 2015